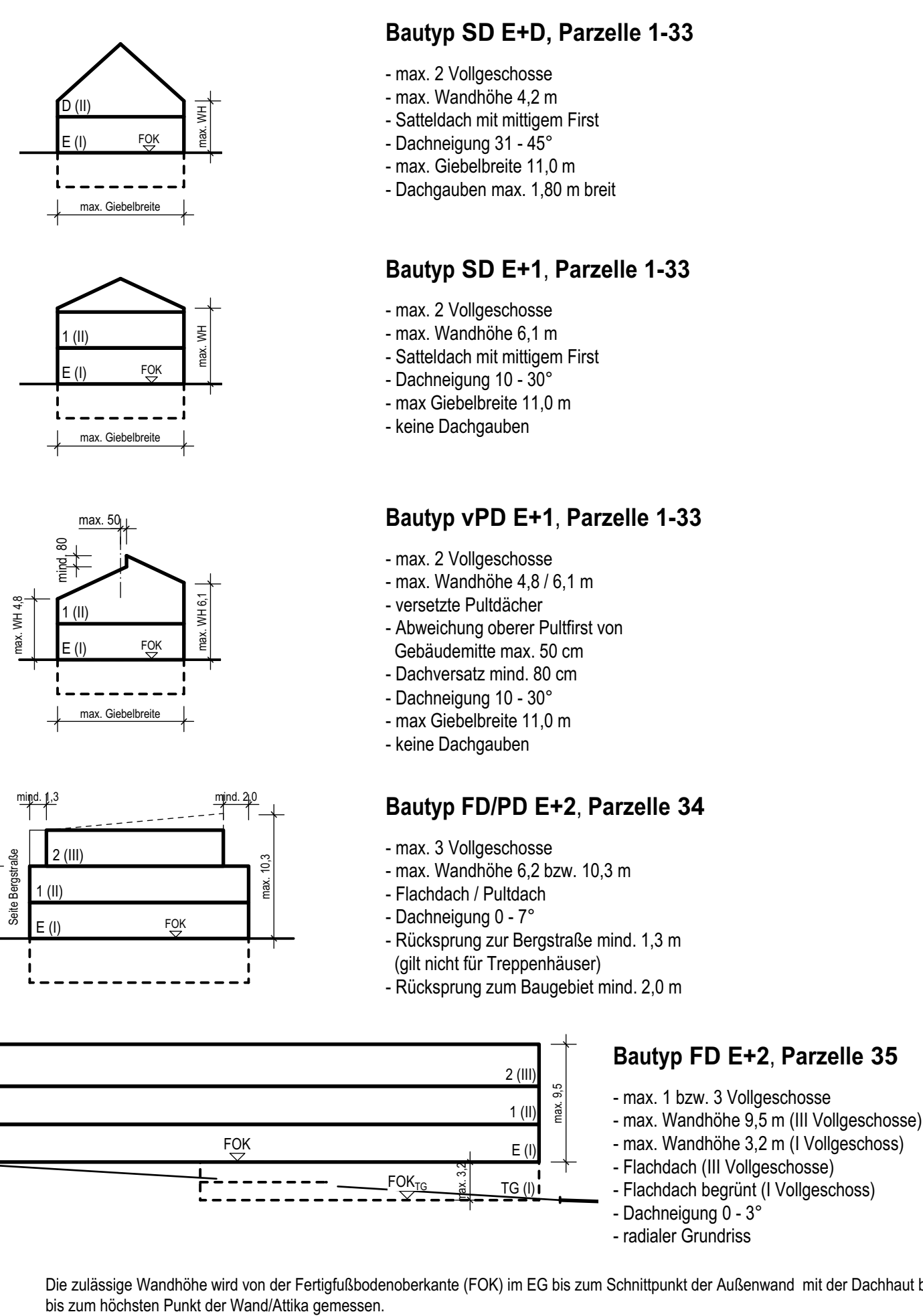


A FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHEN

- WA Allgemeines Wohngebiet
- 0,4 Grundflächenzahl max. 0,4
- 0,6 Geschossflächenzahl max. 0,6
- I bzw. II bzw. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- FOK +377,50 Höchstmaß der fertigen Fußbodenoberkante (FOK) im Erdgeschoss (E) in m über NN
- FOK₁₀ +372,20 Höchstmaß der fertigen Fußbodenoberkante (FOK) in Tiefgarage (TG) auf Parzelle 35 in m über NN
- o offene Bauweise
- a abweichende Bauweise
- ▲ nur Einzelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- ⊕ Spielplatz
- zwingender Firstrichtung bei vorgeschlagener Gebäudestellung
- Firstrichtung um 90° gedreht möglich
- FD zwingende Dachform (Flachdach mit extensiver Begrünung) der Garage bei vorgeschlagener Stellung Garage
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- FW öffentlicher Fußweg
- Straßenbegleitgrün / Wegebegleitgrün
- KA öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: Fußgängerbereich
- PA öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: öffentliche Parkfläche
- öffentliche Grünfläche
- festgesetzte Grundstückseinfahrt
- von Einfriedungen freizuhaltende Grundstückseinfahrtszone
- zu erhaltende / zu entfernende Bäume
- zu pflanzende Bäume an festgesetzten Standort
- näher bestimmte Maßnahmen siehe textliche Festsetzungen D § 7 (4)
- zu pflanzende Bäume, Standort frei wählbar
- näher bestimmte Maßnahmen siehe textliche Festsetzungen D § 7 (5)
- von Bebauung freizuhaltende Flächen
- näher bestimmte Maßnahmen siehe textliche Festsetzungen D § 4 (4)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

B FESTSETZUNGEN ALS REGELQUERSCHNITTE



Die zulässige Wandhöhe wird von der Fertigfußbodenoberkante (FOK) im EG bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. bis zum höchsten Punkt der Wand/Attika gemessen.

C HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- bestehende Grundstücksgrenze
- bestehende Grundstücke
- 319 Flurnummer
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Höhenlinien Urdgelände vor Erschließungsmaßnahmen
- vorhandene Böschung im Urdgelände
- ca.-Grundstücksgröße bei vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen
- 319 Parzellenummer
- P vorgeschlagene Platzierung öffentliche Parkplätze
- Tiefgarage Vorschlag Platzierung Tiefgarage Parzelle 35
- ⊕ Kleinkinderspielplatz Vorschlag Platzierung Kleinkinderspielplatz
- FD vorgeschlagene Gebäudestellung der Hauptgebäude Einzelhäuser
- vorgeschlagene Stellung der Garagen
- vorgeschlagene Gebäudestellung Parzelle 34
- vorgeschlagene Gebäudestellung Parzelle 35
- Wasserschutzgebiet Sinzing, Schutzzone IIa/2

D TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB

- § 1 Art der baulichen Nutzung**
- Das Bauland wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
 - Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Nutzungen nach § 4 Abs 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis Nr. 5 BauNVO wird ausgeschlossen.
 - In den beiden Bereichen zwischen den drei Außenwänden auf Parzelle 34 (gekennzeichnet mit *TG zulässig) ist nur eine Tiefgaragenutzung zulässig.
- § 2 Maß der baulichen Nutzung**
- Soweit sich aus der Festsetzung der überbaubaren Flächen durch Baulinien und Baugrenzen nicht geringere Werte ergeben, werden die in der Planzeichnung ausgewiesenen Grundflächen- bzw. Geschossflächenzahlen als Höchstgrenze festgesetzt.
 - Die Zahl der Vollgeschosse ist gemäß der Eintragung in der Planzeichnung als Höchstgrenze festgesetzt. Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
 - Auf den Parzellen Nr. 1 - Nr. 33 ist maximal ein Hauptgebäude mit max. 2 Vollgeschossen als Bauplt SD E+D (siehe Regelquerschnitt auf der Planzeichnung) oder Bauplt SD E+1 (siehe Regelquerschnitt auf der Planzeichnung) zulässig.
 - Auf der Parzelle Nr. 34 sind Gebäude mit max. 3 Vollgeschossen als Bauplt PD E+2, Parzelle 34 (siehe Regelquerschnitt auf der Planzeichnung) zulässig.
 - Auf der Parzelle Nr. 35 sind Gebäude mit max. 1 bzw. 3 Vollgeschossen als Bauplt FD E+2, Parzelle 35 (siehe Regelquerschnitt auf der Planzeichnung) zulässig.
 - Auf den Parzellen Nr. 1 - Nr. 33 sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
 - Grenzebauungen bzw. grenznaher Bauungen (0 bis 3,0 m) sind (auch zur Grundstücksgrenze zu öffentlichen Flächen) nur in Form von Grenzgaragen nach Art. 6 (9) Nr. 1 BayBO zulässig.
- § 3 Bauweise**
- Auf den Parzellen Nr. 1 - Nr. 34 wird die offene Bauweise gemäß § 22(2) BauNVO festgesetzt.
 - Auf den Parzellen Nr. 1 - Nr. 34 sind nur Einzelhäuser zulässig.
 - Auf der Parzellen Nr. 35 wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22(4) BauNVO festgesetzt. Hierbei sind Gebäude mit einer Länge von maximal 70 m zulässig.
- § 4 Nicht überbaubare Grundstücksflächen**
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i.S. des § 23(5) Satz 2 BauNVO unzulässig, mit Ausnahme des § 14 (2) BauNVO.
 - Abweichend von Absatz (1) sind Gewächse- und Gartenerklärer, Gartenbänke und Pergolen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit einer Grundfläche bis insgesamt 12 qm und einer mittleren Wandhöhe von 2,75 m zulässig.
 - Auf der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grundstücksflächen dürfen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen keine der in Absatz (2) genannten Nebengebäude errichtet werden.
 - Auf der von Bebauung freizuhaltende Fläche nördlich der Parzelle 35 ist ein kreisrunder, befestigter Platz mit einem Durchmesser von mindestens 35 m zu errichten. Der Platz ist in einem gleichmäßigen Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche anzulegen und darf nicht für Stellplätze genutzt werden.
- § 5 Garagen / Stellplätze**
- Garagen und Stellplätze sind auf den Baugrundstücken nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
 - Vor Garagen und überdachten Stellplätzen ist ein Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche von mindestens 5,00 m Tiefe einzuhalten. Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingeklinkert werden.
 - Absatz (2) gilt nicht vor der Tiefgaragenzufahrt der Parzelle 35.
 - Der Stauraum vor den Garagen oder Stellplätzen kann nicht als Stellplatzfläche angerechnet werden.
 - Für jede Wohneinheit mit bis zu 40 m² Wohnfläche entsprechend Wohnflächenverordnung (WoFlV) ist auf dem Privatgrundstück mindestens 1 Stellplatz nachzuweisen. Für Wohnungen mit mehr als 80 m² Wohnfläche sind 2 Stellplätze und für Wohnungen mit mehr als 40 m² und maximal 80 m² Wohnfläche sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Die Summe an nachzuweisenden Stellplätzen pro Parzelle ist auf ganze Stellplätze aufzurunden.
- § 6 Höhenlage der baulichen Anlagen**
- Alle Hauptgebäude der einzelnen Parzellen sind so anzulegen, dass die fertige Fußbodenoberkante (FOK) im Erdgeschoss (E) dies in der Planzeichnung festgesetzte Maß über Normalnull (n in m über NN) nicht überschreitet.
 - Die Tiefgarage auf Parzelle 35 ist so anzulegen, dass die fertige Fußbodenoberkante (FOK) in der Tiefgarage (TG) dies in der Planzeichnung festgesetzte Maß über Normalnull (n in m über NN) nicht überschreitet.
- § 7 Grünordnerische Festsetzungen**
- Verringerung der Flächenversiegelung, Gewässerschutz: Private und öffentliche Verkehrsflächen und sonstige befestigte Flächen sind mit un- oder teilversiegelenden Belägen zu befestigen; festgesetzt werden Rasengittersteine, Pflasterbeläge mit offenen, mindestens 2 cm breiten Fugen, wasserpermeable Decken oder Schotterrasen, sowie wasserundurchlässiges Betonpflaster mit sehr geringem Abflussbeiwert und hoher Luft- und Wasserdurchlässigkeit. Zufahrten und Zugänge sind so auszubilden, dass das Oberflächenwasser den öffentlichen Straßen nicht zugeführt werden kann. Die mit grundwassergefährdenden Stoffen behafteten Flächen dürfen nur nach einer Vorrainierung bzw. Klärung ordnungsgemäß in die Kanalisation eingeleitet werden.
 - Öffentliche Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) gründende öffentliche Grünflächen: Die Anlage von Fuß- und Radwegen ist innerhalb der Grünflächen zulässig.
 - Erhalt von Bäumen: Die zu erhaltenden Bäume sind in der Planzeichnung festgesetzt. Bei Verlust der Bäume durch natürlichem Abgang oder Verkehrssicherungsmaßnahmen ist in der darauf folgenden Planperiode ein Ersatzbaum nachzupflanzen und bis zum Anwachsen zu pflegen.
 - Pflanzvorgabe auf öffentlichen Flächen: Die zu erhaltenden Bäume sind in der Planzeichnung ein Begleitgrün aus Bäumen der Pflanzliste 1, auf der kreisrunden, öffentlichen Verkehrsfläche zur Zweckbestimmung Fußgängerbereich entsprechend Pflanzliste 2 anzulegen. In der Planzeichnung sind die zu pflanzenden Laubbäume festzusetzen. Der Standort kann geringfügig verändert werden. Die Gesamtzahl der dargestellten, zu pflanzenden Bäume darf nicht unterschritten werden.
 - Baumpflanzung auf privaten Grundstücksflächen: Die nicht überbaute privaten Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten. Der Mindestanteil beträgt je Teilfläche 50 % der gesamten Teilfläche. Flächen mit naturnaher Regenrückhalteeinrichtungen können hierauf angerechnet werden. Je angefangener 400 m² Fläche ist mindestens ein Laubbauer der nachfolgenden Pflanzliste 1 oder ein Obstbaum zu pflanzen. Die in der Planzeichnung dargestellten Pflanzbindungen von Laubbäumen sind in der Lage variabel und verschiebbar.

D TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB

- (Fortsetzung)
- Sonstige grünordnerische Festsetzungen / Allgemeines: Die Begrünungsmaßnahmen sind in der dem Beginn der Gebäudenutzung folgenden Planperiode durchzuführen. Der Aufsicht ist zu unterstützen (Ggf. Gießen, Mähen). Die Gehölzpflanzungen und Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Ausgefallene Gehölze und Bäume welche festgesetzt sind, sind in der nächsten Planperiode nachzupflanzen. Bei der Pflanzung von Bäumen muss, falls keine speziellen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, ein seitlicher Abstand zu den unterirdischen Leitungen von 2,5 m eingehalten werden (maßgebend sind der horizontale Abstand zwischen Stamm und Außenhaut der Leitung). Bei der Pflanzung von Gehölzen, die mehr als 2 m Höhe erreichen, ist zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Abstand von mindestens 4 m einzuhalten.
 - Ausgleichsflächen-Zuordnungsfestsetzung nach §9 Abs. 1a Satz 2 BauGB: An anderer Stelle als am Ort des Eingriffes in Natur und Landschaft wird gem. §9Abs. 1a(3) BauGB der notwendige Ausgleich auf einer Fläche der Gemeinde, der Flur-Nr. 154/8 in einem Umfang von 5.084m² und Flur-Nr. 135/2 in einem Umfang von 9.570 m², je Gemarkung Sinzing, ertbracht und verbindlich zugeordnet. Diese Ausgleichsfläche wird allen Grundstücksflächen des Baugebietes gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB zugeordnet. Die festgesetzten Ausgleichsflächen und die Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem Konzept „Umgestaltung des Donaueinfelds mit Neuaufbau von Retentionsraum“ (Verfasser: Dr. Blasy, Dr. Overland-Sententle Ingenieur, 15.04.2011) der Gemeinde Sinzing dienen dem Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft durch die Bebauung und Erschließung.
- E ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (FESTSETZUNGEN) NACH Art. 81 BayBO**
- § 1 Abstuflichkeiten**
- Die Einhaltung der Abstuflichkeitsvorschriften der Art. 6 der Bayerischen Bauordnung wird ausdrücklich angeordnet.
 - Absatz (1) gilt nicht zwischen den einzelnen Baukörpern auf Parzelle 34. Die Einhaltung der Abstuflichkeiten zu Nachbargrundstücken bleibt jedoch ausdrücklich bestehen. Im Rahmen des Antrags auf Baugenehmigung bzw. bei Vorlage im Genehmigungsverfahren ist für die Aufrechterhaltung an Wänden zwischen den Baukörpern die Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung und Belüftung nachzuweisen.
 - Absatz (1) gilt nicht für eine mögliche Tiefgarage auf Parzelle 35.
- § 2 Gestaltung der baulichen Anlagen**
- Dächer:
 - Die Dachformen und -neigungen der Hauptgebäude sind gemäß den Festsetzungen in den Regelquerschnitten auszuführen.
 - Die Dächer der Garagen sind als begrünte Flachdächer auszuführen.
 - Als Dachdeckungsmaterial bei Satteldächern bzw. versetzten Pultdächern sind rote bis rotbraune bzw. graue bis anthrazit Dachziegel oder Betondachsteine zu verwenden. Bei Dachneigungen unter 10° ist auch die Verwendung von Blechdächern zulässig. Anlagen zur Sonneneinstrahlung sind im Baugebiet allgemein zulässig. Eine Aufständerung dieser Anlagen bei Satteldächern oder Pultdächern ist ausdrücklich nicht zulässig.
 - Dachüberstände sind zulässig am Ortgang bis zu 0,20 m und an der Traufe bis zu 0,50 m.
 - Dachaufbauten und sonstige Dachelemente:
 - Dachgauben sind nur beim Bauplt SD E+D zulässig.
 - Dachgauben sind als stehende Gauben oder Schieppgauben mit einer Breite von max. 1,80 m zulässig.
 - Dachgauben und liegende Dachfenster müssen zum Ortgang einen Abstand von mindestens 1,25 m und untereinander einen Abstand von mindestens 1,50 m haben.
 - Die Summe der Broten aller auf einer Dachfläche eingebauten, liegenden Dachfenster oder Gauben darf ein Drittel der Dachlänge nicht überschreiten.
 - Firstrichtung: Die in der Planzeichnung eingetragenen Hauptfirstrichtungen sind bindend. Die Firstrichtung muß parallel zur Gebäudelängsseite verlaufen.
 - Gebäudeform: Es wird ein rechteckiger Grundriss vorgeschrieben. Hierbei hat die längere Seite des Gebäudes in Richtung der Hauptfirstrichtung zu liegen.
 - An- und Vorbauten: An- und Vorbauten sind zulässig, wenn sie sich der Gesamtform und -gestaltung des Hauptbaukörpers unterordnen. Eine Untereinheit liegt vor, wenn die An- und Vorbauten die Kubatur und Höhe des Hauptbaukörpers deutlich unterschreiten.
- § 3 Freileitungen**
- Freileitungen sind unzulässig.
- § 4 Werbeanlagen**
- Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung an straßenseitigen Außenwänden, beschränkt auf die Erdgeschosszone zulässig.
 - Die Ansichtfläche der Werbeanlage darf eine Höchstfläche von 0,5 qm nicht überschreiten.
 - Greile Farben, sowie Leuchtkeimen sind unzulässig.
- § 5 Gestaltung der Stellplätze**
- Die Breite der für Zufahrten zu Garagen befestigten Fläche darf pro Grundstück maximal 6,0 m betragen.
- § 6 Einfriedungen**
- Türen und Tore von Einfriedungen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen.
 - Einfriedungen sind als Mauern und Zäune bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m zulässig und als Hecken bis zu einer dauerhaft zu begrenzenden Höhe von 2,0 m zulässig.
- § 7 Wassererhaltung / Versickerung**
- Niederschlagswasser ist auf den Parzellen zu sammeln und zur Brauchwassernutzung zu speichern. Überschüssiges Niederschlagswasser wird, je nach Untergrund, versickert und verzögert in den gepflanzten NW-Kanal abgeleitet.
 - Der Bauherr ist für die schadlose Beseitigung des Regenwassers verantwortlich (Art. 41 Abs. 1 BayBO, § 55 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Diese darf nicht zum Nachteil Dritter ab-Jungelst werden. Auf die Unzulässigkeit der Ableitung von Regenwasser auf fremden oder öffentlichen Grund wird ausdrücklich hingewiesen.
 - Hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswassererhaltungsvorschriften (NWFrei) vom 01.01.2000, mit Änderung vom 01.10.2008, die aktualisierten „Technischen Regeln zum stabilschen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENGW) vom 17.12.2008 sowie die Vorgaben der Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) M153 „Handlungsanleitungen zum Umgang mit Regenwasser“ und A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ hingewiesen. Für nicht erlaubnisfreie Einleitung sind Anträge beim Landratsamt Regenburg zu stellen.
- § 8 Gestaltung der unbautbaren Flächen**
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen der Baugrundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu erhalten.
 - Die natürliche Geländeoberfläche ist soweit möglich zu erhalten.
 - Kellergeschosse auf den Parzellen 1-33 und 35 dürfen nicht, auch nicht abschnittsweise durch Abbröchen freigelegt werden.
 - Soweit sich aus topographischen Gegebenheiten die Notwendigkeit zur Herstellung von Stützmauern ergibt, sind diese als max. 80 cm hohe Trockenmauern, falls nötig mit hinterliegender Betonkonstruktion oder als geplüzte oder stemmzeitmäßig behandelte Betonmauer zulässig.

F HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Auffälligkeiten (im Hinblick auf Altlasten) bezüglich Bodenverunreinigungen auftreten, sind umgehend das Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt Regenburg zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauwasserhaltung gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erlaubnisfrei ist.
- Falls auf den Baugrundstücken der Einsatz von Geothermie geplant ist, ist die Art der Geothermie-Nutzung mit Hilfe des Wasserwirtschaftsamtes zu ermitteln. Auf die Erlaubnispflicht von Grundwasserwärmepumpen wird hingewiesen.
- Die Ultime Immissionschutzbehörde des Landrates Regenburg weist darauf hin, dass der bauliche Schallschutz den Mindestanforderungen der DIN 4109 genügen muss.

VERFAHRENSVERMERKE

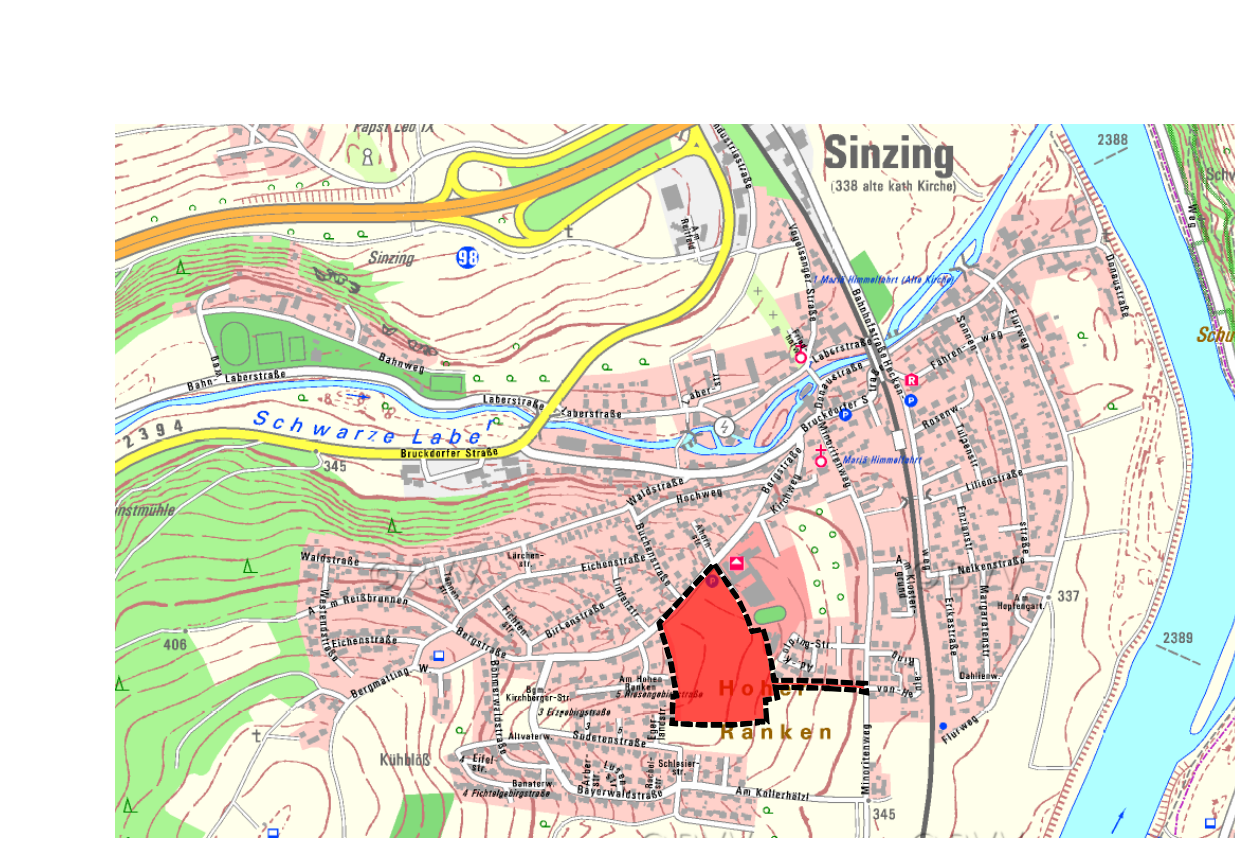
- Der Gemeinderat Sinzing hat in der Sitzung vom 24.09.2014 mit Beschluss-Nr. 81 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 11.12.2014 bis 13.01.2015 stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 03.12.2014 bis 13.01.2015 stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.05.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.06.2015 bis 13.07.2015 öffentlich ausgesetzt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.05.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.06.2015 bis 13.07.2015 öffentlich ausgesetzt.
 - Die Gemeinde Sinzing hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 22.07.2015 den Bebauungsplan gemäß §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.
- Sinzing, den
- (Siegel)
-
- Grossmann, 1. Bürgermeister
- Sinzing, den
- (Siegel)
-
- Grossmann, 1. Bürgermeister



- Pflanzliste 1: Hochstammblume (Mindestqualität Stammumfang 16/18 cm)**
- Acer platanoides - Spitzahorn, in Sorten
 - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
 - Carpinus betulus - Hainbuche, in Sorten
 - Craedastega lanigata und lavaliei in Sorten - Weißdorn
 - Pinus avium - Vogeleiche, in Sorten
 - Quercus robur - Stieleiche
 - Salix caprea - Salweide
 - Sorbus aucuparia - Vogelbeere
 - Sorbus aria - Mehlbeere
 - Tilia cordata - Winterlinde, in Sorten
 - Juglans regia - Walnuss
 - Ostbäume (nur auf privaten Flächen ergänzend zulässig)
- Weitere Arten können von der Naturschutzbehörde am Landratsamt zugelassen werden.
- Pflanzliste 2: Hochstammblume für den öffentlichen Platz (Mindestqualität Stammumfang 18/20 cm)**
- Acer platanoides
 - Acer campestre
 - Carpinus betulus
 - Fraxinus excelsior
 - Gleditsia triacanthos
 - Juglans regia
 - Liriodendron tulipifera
 - Platanus acerifolia
 - Pinus avium
 - Quercus robur
 - Sorbus aria
 - Sorbus pseudocacacia
 - Tilia cordata
 - Sophora japonica
 - Sorbus intermedia
 - Tilia cordata
 - Ulmus Robora

GEMEINDE SINZING

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN FÜR DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET "DONAUBLICK"



Planung Bebauungsplan:

Burgstraße 7
92331 Parsberg
Tel. 09492/5538
Fax. 09492/6185
info@architekt-iberl.de

Architekturbüro IBERL

Alois Iberl Dipl.-Ing. FH Architekt

Planung Grünordnungsplan:

DIPL.-ING. FH BERNHARD BARTSCH
LANDTSCHAFTSARCHITEKT BDLA
STADTPLANER SRL

POMMERNSTRASSE 30
93073 NEUTRAUBLUNG
TEL. 09401 958 993-0
FAX: 09401 958 993-1
INFO@BARTSCH.DE

Datum: 18.05.2015